

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DEN RADIO- UND FERNSEHARTIKEL
Presseausschuss, Postfach 1759, 3001 Bern, Tel. 031/44 23 64

An die Redaktionen der
Medien der deutschen und
rätoromanischen Schweiz

3001 Bern, den 8.11.1984/V

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Delegiertenversammlungen der CVP und der FDP der Schweiz kann in einer ersten Zwischenbilanz festgehalten werden, dass sich auf schweizerischer Ebene alle wichtigen Parteien sowie die massgebenden Verbände und Organisationen für den Radio- und Fernsehartikel ausgesprochen haben. Die Detailübersicht können Sie dem beiliegenden Parolenspiegel entnehmen.

Unsere fünfte Ausgabe des Pressedienstes enthält im übrigen einen Beitrag von Nationalrat Hans-Georg Lüchinger (FDP) sowie eine Würdigung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels aus der Sicht der davon ebenfalls betroffenen Presse.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie der Vorlage widmen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZ. AKTIONSKOMITEE
FUER DEN RADIO-
UND FERNSEHARTIKEL

Presseausschuss



Dr. Peter Frei, Pressechef

Beilagen: erwähnt

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und TV-Artikel:

ANNEHMBARE VORLAGE

Unbestrittener Radio- und Fernsehartikel

von FDP-Nationalrat Hans Georg Lüchinger, Wettswil a.A. (Zürich)

1957 ist ein erster Versuch, einen Radio- und Fernsehartikel in die Bundesverfassung aufzunehmen, vor dem Volk gescheitert. Grundsätzliche Fernsehgegner und eine finanzpolitisch motivierte Opposition, welche die damalige Mitfinanzierung des Fernsehbetriebes aus allgemeinen Bundesmitteln ablehnte, hatten die Vorlage erfolgreich zu Fall gebracht.

19 Jahre später, am 26. September 1976, gelangte ein neuer Verfassungsartikel zur Abstimmung. Er wurde von der politischen Linken und von Teilen der Medienschaffenden mit der Begründung abgelehnt, dass die darin enthaltene detaillierte Aufzählung von Programmauflagen die Medienarbeit zu sehr einengen würde. Auch diese Vorlage wurde klar verworfen.

Stiller Konsens

Als am 1. Juni 1981 die bundesrätliche Botschaft für einen dritten, knapp gefassten Verfassungstext erschien, war die Aufnahme in der Öffentlichkeit relativ günstig. In der parlamentarischen Beratung ist es unauffällig zu einem stillen Einlenken der verschiedenen Lager gekommen. Opposition ist heute kaum mehr vorhanden. Massgebend dafür ist die allseitige Einsicht, dass eine saubere rechtliche Grundlage für Radio und Fernsehen immer dringlicher geworden ist. Die elektronischen Medien stehen mitten in einer rasanten und weittragenden Entwicklung. Da ist es nicht mehr länger tragbar, mit bundesrätlichen Verordnungen auf fragwürdiger Verfassungsgrundlage zu kutschieren.

Ein Ja zu wünschen

Ein Wettbewerb der elektronischen Medien wird im Artikel zwar nicht ausdrücklich gewährleistet, durch den offenen Verfassungstext aber auch keineswegs ausgeschlossen. Statt von "Freiheit" ist überdies neu von der "Autonomie" der Programmgestaltung die Rede, was klarmacht, dass der Spielraum der Veranstalter von Radio und Fernsehen gemeint ist und nicht eine subjektive Gestaltungsfreiheit des einzelnen Medienschaffenden. Schliesslich wird im Artikel erfreulicherweise die Rücksichtnahme auf Stellung und Aufgabe der Presse vorgeschrieben. Dem dritten Anlauf ist aus allen diesen Gründen am 2. Dezember ein Ja des Souveräns zu wünschen.

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.84 über den Radio- und TV-Artikel:

Elektronische Medien sollen "Bannwald der Demokratie" nicht umsägen

Mit einem neuen Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung wollen Bundesrat und eigenössische Räte nach zwei gescheiterten Volksabstimmungen in den Jahren 1957 und 1976 am 2. Dezember 1984 einen dritten Versuch wagen, für die elektronischen Medien der Gegenwart und der Zukunft eine verfassungsrechtlich solide Grundlage zu schaffen. Der Bedarf nach einem solchen Rahmen, der auch den Leistungsauftrag für Medienschaffende mit "kultureller Entfaltung des Landes, freier Meinungsbildung sowie Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer" umreisst, ist eigentlich unbestritten. Radio und Fernsehen sollen allen dienen, indem sie die Eigenheiten des ganzen Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigen, die Ereignisse und Vorgänge sachgerecht darstellen und ausserdem die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.

Der neue Artikel 55bis enthält aber noch einen weiteren, von den eidgenössischen Räten eingebrachten, vierten Absatz: "Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen." Was heisst das? Die gesetzgebende Behörde erachtete es für das Funktionieren der direkten Demokratie als absolut unerlässlich, dass den Bürgern die ungeschmälerte Möglichkeit gewährleistet wird, sich aus einer Vielzahl von Meinungsträgern der gedruckten Medien zu informieren, um so zur eigenen Meinung zu gelangen. Gerade der ständig wachsende Einfluss der fast allgegenwärtigen Massenmedien Radio und Fernsehen liess es der Legislative ratsam erscheinen, verfassungsrechtliche Gegenmassnahmen vorzusehen, damit der aus vielen Dutzenden von Zeitungen und Zeitschriften gebildete "Bannwald der Demokratie" nicht von elektronischen Informationsverbreitern umgesägt wird.

Vor allem auf lokaler und kantonaler Ebene ist die Presse trotz eines unverkennbaren Konzentrationsprozesses die starke Säule der staatsbürgerlichen Bildung und Information geblieben. Diese Säule auch weiterhin solid zu erhalten, ist ein wichtiges Anliegen der Behörden, weil sie die staatspolitische Bedeutung der offen ausgetragenen Meinungsunterschiede im Hinblick auf Konsensfindung und Entscheidungsverfahren in der direkten Demokratie aller drei Ebenen - Bund, Kantone, Gemeinden - dauernd erfahren. Was kann aber konkret erwartet werden zugunsten der Presse, wenn sich die wirtschaftlichen Schwergewichte in unerwünschte Richtung verlagern sollten? Gedacht wird in erster Linie an Beschränkungen der Werbezeit bei Radio und Fernsehen, auch wenn gegenwärtig nur das Fernsehen Werbespots verbreiten darf; die Lokalradiostationen haben zeitlich begrenzte Werbeerlaubnis im Rahmen des

Versuchsbetriebs, das SRG-Radio muss noch werbefrei über die Runden kommen. Ueber den Fortbestand von Zeitungen und Zeitschriften entscheiden nach marktwirtschaftlichen Gesetzen von Angebot und Nachfrage auch die Werbeeinnahmen aus den Inseratenteilen. Sollten eines Tages bedeutend mehr Werbegelder als heute zu einer noch nicht absehbaren Vielzahl von elektronischen Medien abfliessen, dann hätte die Presse das Nachsehen. Denn mit einer gleich umfangreichen Zunahme der gesamten Werbeaufwendungen als Ausgleich für Zeitungen und Zeitschriften kann realistischere Weise nicht gerechnet werden.

Wem also etwas an der Lektüre seines Leibblattes liegt, handle es sich nun um die Zeitung aus der grossen Stadt oder das "Heimwehblättchen" aus der engeren Region, dem kann auch das Schicksal des Radio- und Fernsehartikels nicht gleichgültig sein. Ein Ja zu diesem Verfassungsartikel am 2. Dezember 1984 verankert die elektronischen Medien mit ihren enormen technischen Zukunftsmöglichkeiten innerhalb der schweizerischen Gesellschaft an dem ihnen zukommenden Platz und bietet ausserdem Gewähr dafür, dass Radiohörer und Fernsehzuschauer auch weiterhin Zeitungsleser bleiben dürfen.

Otto Blattmann

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984:

Wer sagt JA zum Radio- und Fernsehartikel?

(Stand: 7.11.1984)

Gesamtschweizerische Organisationen

CVP, Junge CVP, FDP, SPS, SVP, Junge SVP, NA, LdU, Liberalsozialisten, PdA, Sozialistische Arbeiterpartei, Poch, Föderation der Grünen Parteien; SGB, CNG, Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände, Arbeitnehmer-Radio- und Fernsehbund Arbus; Schweiz. Radio- und Fernsehvereinigung SRFV, Redressement National, Schweiz. Gewerbeverband.

Kantonale Organisationen

CVP GL, AG, TI, GE. FDP ZH. SVP ZH, SZ. Liberale VD.

8.11.84/V